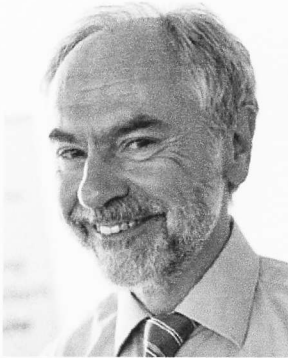


Vortrag: **Zur Anhörung des Kindes. Rechtliche, rechtspolitische und empirische Aspekte sowie rechtspsychologische Betrachtungen**

Dr. Dipl. Psych. Josef A. Rohmann, Universität Tübingen



Dr. Dipl. Psych. Josef A. Rohmann

Leitender Psychologe der Abteilung Kinder-/Jugendpsychiatrie der Universität Tübingen. Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut sowie Fachpsychologe für Rechtspsychologie. Seit 1981 als Psychologischer Sachverständiger tätig, seit einigen Jahren auch in eigener Praxis. Spezielle Fachgebiete: Familienrechts-Psychologie und Aussagepsychologie. Zahlreiche Veröffentlichungen zu einschlägigen Themen.

Die bald zwölfjährige Laura war anlässlich eines Termins in Sachen Umgang von ihr und ihrem Vater ins Amtsgericht geladen worden und wartete dort in einem Zeugenzimmer in Begleitung einer Erwachsenen. Bei dieser handelte es sich, wie das Mädchen später erklärte, um seine Tagesmutter. Auf dem Flur standen im Abstand zueinander die Mutter mit ihrer Anwältin und der Vater mit seiner Anwältin. Laura erklärte, sie wisse nicht genau, wozu sie noch einmal kommen sollte, und sie wisse auch nicht, wann sie dran sei. Über zwei Stunden wartete sie dann, während ihre Eltern mit den Anwältinnen sowie der Sachverständige und die Vertreterin des Jugendamts in einem Verhandlungszimmer waren und über ihre Angelegenheit berieten. Dann suchte der Richter Laura, nahm sie mit in sein Dienstzimmer und begann im Beisein des Sachverständigen sie anzuhören. Zu Beginn lockerte er dies ein wenig auf, vergewisserte sich bei Laura, dass diese sich sicherlich noch an den Sachverständigen erinnern könne, und er selbst habe mit ihr vor einigen Monaten auch schon einmal gesprochen. Nun wolle er es kurz halten und sich bei ihr nach ihrer aktuellen Sicht erkundigen. Das Mädchen äußerte wenig später, es finde den Vorschlag des Sachverständigen ganz gut und könne sich vorstellen, den Kontakt mit dem Vater dementsprechend wieder aufzunehmen. Eigentlich wolle es ja keinen Kontakt mehr zu ihm. Auf der anderen Seite wisse es, dass das auch nicht gehe. Deshalb sei der Vorschlag, den Vater im restlichen Jahr dreimal auf ihren eigenen, Lauras, Vorschlag zu treffen, ganz gut. Sie habe sich auch schon überlegt, wen sie dazu mitnehmen wolle, nämlich ihren Onkel Georg. Dieser wohne in Würzburg, und diesen habe sie bereits gefragt. Wenn er nicht könne, müsse sie überlegen. Der Sachverständige fragte sie nach einer Freundin, und Laura entgegnete, das sei ja ihre ursprüngliche Idee gewesen, aber die Mutter hätte gemeint, die könne sie nicht fragen, wahrscheinlich fänden die Eltern das nicht gut, wahrscheinlich möchten diese nicht, dass die Tochter irgendwie in die persönlichen Angelegenheiten von ihr, genauer von ihr und ihrem Vater hineingerate.

Wenig später berichtete Laura, dass sie über die Sache kürzlich auch noch mit einer Mitarbeiterin des Jugendamts gesprochen habe. Die hätte die Idee beziehungsweise den Lösungsvorschlag auch gut gefunden. Allerdings hätte die Mitarbeiterin sie zugequatscht, und Laura erläuterte auf Rückfrage, die Frau vom Jugendamt hätte ihr ihre Theorien vermitteln wollen. So zum Beispiel, dass sie wie alle Kinder zwischen ihren Eltern stünde, dass sie zwischen diesen hin und her gerissen sei, dass sie auf der einen Seite loyal zur Mutter sein wollte, auf der anderen Seite loyal zum Vater. Anfangs hätte sie widersprochen, dies treffe doch gar nicht auf sie zu, aber die Frau vom Jugendamt hätte sich durch solche Einwände nicht beirren lassen und ihr erklärt, wenn sie das nicht so sehe, sondern anders meine, dann treffe es dennoch auch bei ihr wie bei allen anderen Kindern zu, es wäre ihr dann nur nicht bewusst. Sie hätte daraufhin die ganzen Erklärungen über sich ergehen lassen und könne gar nicht sagen, was die Frau vom Jugendamt alles gesagt hätte. Da Laura bereits bei einer früheren richterlichen Anhörung als auffallend selbstbewusst imponiert hatte, fragte der Sachverständige, ob sie nicht deutlicher ihre Meinung vertreten hätte. Nein, dieses Mal habe sie sich zurückgehalten und alles an sich vorbei ziehen lassen.

Etwa ein dreiviertel Jahr vorher war Laura vom selben Richter das erste Mal angehört worden. Hierbei hatte sie unter anderem geäußert, sie wolle den Vater nicht mehr treffen, sie wolle nicht mehr zu ihm hin. Das könne sie sich allenfalls nur vorstellen, wenn sie frei darüber bestimmen könne, ob sie bleiben oder hinausgehen könne. Zum Beispiel, dass sie einen Hausschlüssel bekomme und nach eigenem Befinden beispielsweise bis 22 Uhr oder um 22 Uhr fortgehen könne. Dies war im Protokoll so vermerkt worden und war entsprechend aufgestoßen. Später erklärten die Mutter wie auch die Tochter dem Sachverständigen, bei dieser Protokollpassage handele es sich um ein Missverständnis. Das Mädchen habe nicht wirklich beansprucht, mit

elf Jahren Schlüsselgewalt zu erhalten und über sein abendliches Fortgehen zu bestimmen. Wenig später ließ sich der Zusammenhang etwas besser entschlüsseln: Laura war in einer zugespitzten Situation vor Weihnachten von den Großeltern väterlicherseits und ihrem Vater daran gehindert – sie gewissermaßen festgehalten und ihr kurzfristig die Tür versperrt – worden, die Mutter zu verständigen und zu dieser zurückzukehren. Dieses Ereignis und die Umstände hierbei waren mit ausschlaggebend, dass Laura den Kontakt zum Vater wie zu den Großeltern – beide leben zusammen in einem Haus – partout nicht mehr wollte.

An dieser kleinen Episode lassen sich einige Aspekte der Anhörung von Kindern festmachen:

- Was ist Sinn und Zweck einer Kindesanhörung?
Letztlich: Was ist eigentlich eine Kindesanhörung?
- Ist das Kind über Sinn und Zweck, ist es im engeren Sinne über seine Aufgabe unterrichtet und ist ihm dies klar?
- Ist es hinsichtlich der Verfahrensbeteiligten und der Verfahrens- und Entscheidungswege und -regeln aufgeklärt und versteht es diese?
- Kann die Kindesanhörung vom zeitlichen Rahmen und von den Befragungs- oder Beobachtungsbedingungen ihren Zweck hinreichend erfüllen?
- Wie gewährleistet eine Kindesanhörung die Authentizität eines Kindes und inwieweit berücksichtigt sie die jeweilige Bereitschaft eines Kindes, sich einzulassen?
- In welcher Reihe oder Mehrzahl von Befragungen steht eine Anhörung?
- Was sind die Erwartungen, Zuschreibungen und eventuellen Reaktionen oder Schlussfolgerungen der (sonstigen) Beteiligten eines Verfahrens bezüglich der Anhörung des Kindes (auch in dessen subjektiver Sicht oder nach seiner Mutmaßung)?

- Wie ist die Durchführung einer Anhörung organisiert?
- Was gibt der Vermerk beziehungsweise Bericht einer Kindesanhörung wieder?

Die folgende Darstellung skizziert einiges zu den formellen (rechtlichen) Hintergründen der Kindesanhörung beziehungsweise -beteiligung, Ergebnisse einer rechtstatsächlichen Untersuchung zur Kindesanhörung in Deutschland und erörtert ausgewählte rechtspsychologische Aspekte.

Wesentliche Bestimmungen einer Kindesanhörung

Als Vorgang vor Gericht ist eine persönliche Anhörung des Kindes durch einen Richter natürlich gesetzlich geregelt. In unserem Land seit der Sorgerechtsreform 1979/80. Im § 50 b Familiengerichtsgesetz war festgehalten, ein Kind in Verfahren persönlich anzuhören, welche die Personen- oder Vermögenssorge betreffen, „wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint, dass sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft.“ Diese Bestimmungen reflektieren einen entscheidenden Wandel in der Familiengerichtsbarkeit – letztlich ihre Grundmatrix, wonach in solchen Angelegenheiten nicht nur die äußeren Umstände oder Sachverhalte, sondern nachdrücklich auch die „inneren“ und persönlichen Bedingungen und Belange eines Kindes erhoben und in die richterliche Entscheidung eingehen sollen (vgl. Balloff, 1994, S. 9). Mit dem 2009 in Kraft getretenen Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hat der Gesetzgeber diese Bestimmungen für das persönliche Anhören eines Kindes ein wenig abgewandelt, die Anhörung selbst und damit die Rechte beziehungsweise die Subjektstellung des Kindes noch gestärkt (vgl. Meysen et al., 2009, S. 484 ff).

Sinn und Zweck einer Anhörung ist folglich einmal, einem Kind rechtliches Gehör zu gewähren. Dies gebietet unter anderem Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention, in welcher sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben, einem Kind Gelegenheit zu geben, „in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren“ gehört zu werden. Außerdem leitet sich dies unter Umständen aus Art. 103 Grundgesetz ab, und darüber hinaus wird diskutiert, ob es nicht den Erfordernissen eines „fairen Verfahrens“ gemäß Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) – zumindest für ältere Kinder und Jugendliche – entspricht, sie zu beteiligen. Damit tritt neben das rechtliche Gehör die Beteiligung oder Mitgestaltung bei einem Verfahren. Ausreichend möglich ist dies natürlich nur, wenn das Kind über das gerichtliche Verfahren, dessen Ablauf und seine Bedeutung für das Kind und seine persönliche beziehungsweise familiäre Zukunft aufgeklärt ist. Insofern sieht das Gesetz vor, dass es „über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden“ soll. Des Weiteren soll die Anhörung relevante Sachaufklärung leisten, zu welcher ein Richter gemäß Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet ist. Dies gilt namentlich, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die zu treffende Entscheidung von Bedeutung sind, was in Sorge- oder Umgangsrechtsangelegenheiten selbstverständlich gilt, da dies Entscheidungskriterien sind. Daher ist es ein Recht jedes Kindes, einem Gericht seine persönlichen Wertungen darzulegen und seinen Willen erkennbar zu machen, sofern es aufgrund seiner Entwicklung dazu in der Lage ist. Ausnahmen hiervon dürfen nur bei „schwerwiegenden Gründen“ gemacht werden.

Bezüglich Unterbringungsangelegenheiten sind Anhörung beziehungsweise Beteiligung in §§ 167, 312, 316 und 319 FamFG geregelt, bezüglich Adoptionsangelegenheiten in § 192 FamFG.

Rechtspolitischer Hintergrund

Wie bereits erwähnt, ist die UN-Kinderrechtskonvention eine wesentliche Basis für die Berücksichtigung der Rechte und Belange von Kindern bei staatlichem und mithin gerichtlichem Handeln. Seit 1992 ist sie von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert, allerdings innerstaatlich nicht voll in Kraft gesetzt gewesen, was mit der Rücknahme eines Vorbehalts erst seit Juli 2010 gilt.

Noch ein wenig verbindlicher haben sich die Mitgliedsstaaten des Europarats auf ein „Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten“ festgelegt – als Vorläufer seit 1990 im Raum, seit Dezember 2009 in der jetzigen Form in Kraft. Ausdrücklich mit dem Ziel, „zum Wohl von Kindern deren Rechte zu fördern, ihnen prozessuale Rechte zu gewähren und die Ausübung dieser Rechte zu erleichtern“, indem ihnen in sie betreffenden Verfahren „Auskunft erteilt und die Teilnahme gestattet wird“ (Art. 1). Einem als hinreichend verständig angesehenen Kind steht gemäß Art. 3 das Recht zu, „a. alle sachdienlichen Auskünfte zu erhalten; b. angehört zu werden und seine Meinung zu äußern; c. über die möglichen Folgen einer Berücksichtigung seiner Meinung und die möglichen Folgen einer Entscheidung unterrichtet zu werden.“ Außerdem ist das Kind (gemäß Art. 4 dieses Übereinkommens) berechtigt, einen besonderen Vertreter in einem es betreffenden Verfahren zu beantragen, gemäß Art. 5 gegebenenfalls einen Beistand, in geeigneten Fällen einen Anwalt, und diesen Vertreter selbst zu bestellen; generell in solchen Verfahren die Rechte einer Verfahrenspartei „teilweise oder in vollem Umfang“ auszuüben. Dementsprechend hat die Justiz (laut Art. 6) jeweils zu prüfen, ob sie in das Kind betreffenden Verfahren „über hinreichende Auskünfte verfügt, um eine Entscheidung zum Wohl des Kindes zu treffen“ und erforderlichenfalls weitere Auskünfte einzuholen. Außerdem hat die Justiz für ein als hinreichend verständig angesehenes Kind „sicherzustellen,

dass das Kind alle sachdienlichen Auskünfte erhalten hat“, diese das Kind des Weiteren „in geeigneten Fällen persönlich, erforderlichenfalls unter vier Augen, selbst oder mit Hilfe anderer Personen oder Stellen in einer dem Verständnis des Kindes angemessenen Weise anzuhören, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes offensichtlich widersprechen würde“ und „dem Kind zu erlauben, seine Meinung zu äußern“. Und die Justiz hat „die von dem Kind geäußerte Meinung gebührend zu berücksichtigen“.

Diesbezüglich steht die Bundesrepublik Deutschland also mit ihren Sollvorstellungen zur Anhörung und Beteiligung eines Kindes, wie sie bereits 1979/80 gesetzlich fixiert und seit 2009 noch gestärkt wurden, nicht allein da. Sie hebt sich allerdings mit dieser Tradition ein wenig hervor, was noch dadurch unterstrichen wird, dass sie bereits Anfang der achtziger Jahre eine entsprechende rechtstatsächliche Untersuchung bezüglich der Anhörung eines Kindes gemäß § 50 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) zur Klärung und Absicherung dieser Sollgröße in Gang gesetzt hatte. Mit der Gesetzesreform

2009 hat die Bundesrepublik Deutschland ihre Position im internationalen Vergleich sicherlich unterstrichen und mit einer weiteren rechtstatsächlichen Untersuchung zur Praxis der Kindesanhörung gestützt (vgl. Karle et al., 2010 a und b), deren hauptsächliche Ergebnisse im Folgenden dargelegt werden.

Praxis der Kindesanhörung in Deutschland – Ergebnisse der aktuellen rechtstatsächlichen Untersuchung

An der 2008 durchgeführten Befragung aller Richter an Amts-/Familiengerichten beteiligten sich 46 Prozent – von allen Richtern eines Familiensenats eines Oberlandesgerichts 31 Prozent. Neun von zehn verdeutlichten dabei, dass sie eine Kindesanhörung für bedeutsam und für erforderlich halten, andernfalls ihre Arbeit beeinträchtigt wäre. Gleichmaßen halten neun von zehn Richtern die mit einer Anhörung verbundenen Belastungen der Kinder für vertretbar, außerdem meinen sie, die Belastungen auch beeinflussen zu können. Im Wesentlichen rührt die Belastung der Kinder aus ihrer Sicht hauptsächlich von deren persönlich familiären Lage und weniger von der Anhörung als solcher.



Kinderbetreuung

Überwiegend beginnen die Familienrichter die Kinder in einem Alter ab 3 Jahren anzuhören, und sie führen dies überwiegend im Gericht, meist in ihrem Dienstzimmer oder einem speziell eingerichteten Kinderzimmer des Gerichts durch – in weniger als einem Fünftel der Fälle in einem Sitzungszimmer oder Sitzungssaal. In jeweils 9 Prozent der Fälle hören die Richter die betreffenden Kinder in Räumen des Jugendamtes oder einer sozialpädagogischen Einrichtung (z.B. einem Heim) an oder in ihrem Zuhause beziehungsweise im häuslichen Umfeld.

Zu gut 40 Prozent werden die Kinder von einem (gegebenenfalls mehreren) Richtern angehört, in knapp einem Drittel der Fälle im Beisein ihres Verfahrensbeistands und in einem von zehn Fällen in Anwesenheit eines Mitarbeiters des Jugendamts; in ähnlicher Häufigkeit in Anwesenheit von Geschwistern. In etwa vier von zehn Fällen setzten die Richter das Anhören eines Kindes möglichst mit dem ersten Termin vor Gericht an, selten, nämlich in 1,4 von zehn Fällen, erst zum letzten mündlichen Termin. Annähernd zur Hälfte wird die Anhörung eines Kindes gesondert terminiert.

Gemäß Beobachtung erklären die Richter in gut sieben von zehn Fällen den Kindern den Zweck der Anhörung, zwei von zehn Richtern verzichten demzufolge auf eine Unterrichtung oder Aufklärung.

In gut neun von zehn Fällen möchten die Richter bei der Anhörung eines Kindes dessen Wunsch oder Wille erfahren, in ähnlicher Häufigkeit einiges über dessen Beziehungen und/oder Bindungen zum jeweiligen Elternteil, außerdem in vergleichbarer Häufigkeit einen Eindruck vom Kind und seiner Entwicklung erhalten und in acht von zehn Fällen einiges zur häuslichen Situation der Kinder und dem Erleben ihres familiären Lebens erfahren, in weniger als acht von zehn Fällen etwas über die soziale Integration des Kindes.

In der Regel nehmen sich die Richter für das Anhören eines Kindes Zeit von etwa 10

bis 30 Minuten. Gut sechs von zehn machen sich währenddessen Notizen, und vier von zehn fertigen später ein Gedächtnisprotokoll an, während knapp zwei von zehn eine Aufzeichnung in unmittelbarer Anwesenheit des Kindes diktieren. Eine kleine Zahl von Richtern (gut 2 Prozent) gaben an, überhaupt keine Aufzeichnungen oder Notizen zu verfertigen.

Als hauptsächlichlichen Vorteil einer Kindesanhörung betrachten die Richter ein Kennenlernen des Kindes (zu etwa 22 Prozent) beziehungsweise einen Eindruck oder eine Information über dessen Befinden (zu etwa 25 Prozent); des Weiteren Erkenntnisse hinsichtlich Kindeswohlkriterien (zu circa 16 Prozent) und das Erfüllen gesetzlicher Vorschriften (circa 12 Prozent). Außerdem ein Erreichen von Vereinbarungen beziehungsweise gütlichen Regelungen (circa 15 Prozent). Daneben noch ein wenig (circa 6 Prozent) ein Entlasten der Kinder. Nachteile resultieren ihnen zur Folge, wenn das Kind zu sehr belastet wird oder wenn es sich nicht offen äußert.

Knapp 69 Prozent der befragten Richter meinen, ein Kind werde bei einer Anhörung dadurch entlastet, dass es erfahre, seine persönlich-familiäre Angelegenheit nicht entscheiden zu müssen. Und für etwa 62 Prozent der Richter besteht eine erfahrene Entlastung der Kinder darin, mit jemandem zu reden, welcher ihnen Raum beziehungsweise Gelegenheit dazu gibt.

Tatsächlich haben die Erhebungen und Beobachtungen bei den Kindern (näher untersucht wurden 52) ergeben, dass diese mit einer Anhörung mäßig belastet oder gestresst sind, was alsbald (nachweislich nach vier Wochen) wieder nachlässt. Die Kinder sind durch die Anhörung nicht erkennbar nachhaltig belastet oder beeinträchtigt, auch die (befragten) Eltern äußern Zufriedenheit mit der Anhörung. Sie sehen es allerdings als eher nicht sinnvoll an, Kinder unter 6 Jahren anzuhören.

Das Ausmaß, in welchem Eltern eine Belastung ihres Kindes bezüglich seiner

Anhörung wahrnehmen oder einschätzen, hängt offenbar wohl mit der eigenen Zufriedenheit mit beziehungsweise Zustimmung zu dem gerichtlichen Beschluss zusammen.

In der Erhebung zeigte sich nicht, dass sich das Niveau des elterlichen Konflikts in der Belastungsreaktion der Kinder wiederfand. Allerdings erlebten sich die Kinder, deren elterliches Konfliktniveau relativ niedrig war, nach der Anhörung weniger entlastet oder wiederhergestellt als Kinder mit höherer elterlicher Konfliktbelastung.

Generell resultiert aus der Untersuchung, dass die Kindesanhörung seit Anfang der achtziger Jahre in Deutschland etabliert ist, von der Richterschaft weitgehend akzeptiert wird und für erforderlich und zweckmäßig gehalten und von den Eltern wohl überwiegend gutgeheißen wird. Darüber hinaus, dass die Beanspruchung der Kinder dadurch im Wesentlichen moderat und vorübergehend ist, woraus staatliche Stellen wie der Gesetzgeber generell schließen können, ein beachtliches Institut für ein rechtliches Gehör und die Beteiligung von Kindern in sie betreffenden Verfahren geschaffen zu haben und dies begründet weiter vertreten und weiter etablieren zu können.

Einzelne Aspekte aus (rechts)psychologischer Sicht

Wie immer zeigen sich offene Fragen und Probleme bei genauerer oder detaillierter Betrachtung. Auf einige wird im Folgenden näher eingegangen.

Zu Sinn und Zweck einer Kindesanhörung

Vergegenwärtigt man sich, was die befragten Richter bezüglich Ziel und Zweck einer Kindesanhörung angaben, so richten sie sich sachlich an den – traditionellen – gesetzlichen Vorgaben aus und verschaffen sich einen Eindruck vom Kind, und sie verschaffen sich Kenntnisse bezüglich seines Willens, seiner Beziehung oder Bindungen zu den Personen, welche ihm nahe stehen, und bezüglich seiner Neigung, womit vor allem wohl seine Zuneigung gemeint ist. Hinreichend dargelegt ist dadurch allerdings nicht, welche Sachverhalte ein Richter bei der Anhörung eines Kindes im engeren Sinne gezielt aufhellen oder erkennen will (beziehungsweise muss). Dies ist zum einen sicherlich davon abhängig, welche Sachaufklärung und wie weit diese bis dahin geleistet ist, und es ist sicherlich auch vom konkreten Verfahrensgegenstand abhängig. So wird beispielsweise ein Richter bei der Befragung eines Kindes oder Jugendlichen, bei welchem er bezüglich einer Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme zu entscheiden hat, andere Bereiche fokussieren und andere gezielte Fragen stellen als bei einem Kind, bei welchem über den Umfang eines Kontakts zu einem anderen Elternteil oder zu weiteren Personen seines familiären Netzes zu entscheiden ist, als auch bei einem Kind, bei welchem über die Legitimität einer Inobhutnahme und eventuellen weiteren Unterbringung zu entscheiden ist. Die jeweilige Sachaufklärung oder die jeweiligen Erkenntnisinteressen und Erkenntnisfordernisse variieren erheblich, je nachdem ob besondere Tatsachen zu objektivieren sind – im Sinn eines „fact-finding“ – oder primär eine „weiche“ oder psychische Realität zu erfassen ist.

Manche avisierten Tatsachen oder Tatbestände lassen sich zweifellos einfacher und klarer benennen, wodurch die Aufgabenstellung für einen zu Befragenden deutlicher ist. Dies bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass für ihn damit die Aufgabenstellung auch tatsächlich leichter ist. Steht beispielsweise im Raum, ob und inwiefern Eltern oder sonst verantwortliche Erzieher ein Kind schlagen oder sonstwie misshandeln, mag die „reine“ wahrheitsgemäße Angabe relativ leicht zu leisten sein, eine „Beschuldigung“ mit unter Umständen nicht überschaubaren Konsequenzen ganz und gar nicht.

Wie die Beispiele oder Schlaglichter anzeigen, steht ein solcher Gegenstand einer Befragung oder Anhörung in einem engen inneren Bezug zu der Unterrichtung eines Kindes über Ziel und Zweck der Anhörung, über die Verfahrensabläufe und die Verfahrensregeln, über die möglichen Folgen und Auswirkungen für seine persönliche Situation und Zukunft und mitunter nicht zuletzt über ein Recht der „informationellen Selbstbestimmung“, ein eventuelles „Aussageverweigerungsrecht“.

Eine angemessene Aufklärung eines Kindes hierüber berührt unmittelbar seine Bereitschaft – psychologisch gewissermaßen Motiv (Ziel) und Sinn einer persönlichen Einlassung.

Am einfachsten verhält es sich sicherlich mit dem Vorhaben eines persönlichen Kennenlernens eines Kindes. Wenn ein Richter zu alledem, was er über ein Kind gelesen und gehört hat, ein Bild dieser Person bekommen möchte, und wenn das Kind dann einer dementsprechend zurückhaltend interessierten, ansonsten freundlichen und vielleicht sogar väterlich oder mütterlich warmherzig erscheinenden Person begegnet, ist dies beidseits am leichtesten als Sinn und Zweck zu erklären und auch am leichtesten praktisch zu bewerkstelligen.

Je mehr Richter mit dem Gewinnen eines persönlichen Eindrucks meinen, umso diffuser ist unter Umständen die Aufgaben-

stellung und umso erschwerter ist es für ein Kind, sich darauf gut einzustellen. Außerdem birgt ein persönlicher momentaner Eindruck vom Kind die Gefahr einer weit gedehnten und unbestimmten Interpretation, welche auch durch einzelne subjektive Akzente oder durch verzerrte beziehungsweise einseitige Auffassungen geleitet sein kann. Es ist psychologisch ausgesprochen offen und fragwürdig, welche Aussagekraft und welche forensische Verwertbarkeit ein solcher momentaner persönlicher Eindruck haben kann.

Bezüglich der im Gesetz aufgeführten Sachverhalte wie Bindung und Beziehung, Kindeswille und Neigung stellt sich das Problem, dass dies überwiegend nicht direkt erfasst, geschweige denn einfach direkt beobachtet werden kann, allenfalls in einzelnen Facetten, allenfalls als gelegentlich auftauchende „Spitzen eines Eisbergs“ (als „Indizien“). Zwar kann bei älteren Kindern beispielsweise die Beziehungsqualität unmittelbar erfragt werden, und bei deutlichen Unterschieden auch erfasst werden, bei weniger starken Differenzen schon nicht mehr so ohne Weiteres, und bei ausgeprägtem Konflikthintergrund erst einmal nicht wirklich, nicht verlässlich genug. Zudem ergibt sich bezüglich Beziehungen beziehungsweise Beziehungsqualität, noch mehr bezüglich Bindung oder Bindungsqualität das Problem, dass sich ein psychologisches, genauer psychowissenschaftliches Verständnis nicht mit dem üblichen Begriffsverständnis und Sprachgebrauch im pädagogischen und gerichtlichen Raum deckt. Beides erfordert fachlich intensivere, jedenfalls komplexere Untersuchung. Insofern erscheint es jenseits „einfacher Fälle“ und jenseits einer Augenscheinsicherheit erst einmal mindestens eine immense Herausforderung, derlei im Rahmen einer richterlichen Anhörung ausreichend erkennen oder erfassen zu können. Dies umso mehr, wenn für das gesamte Vorhaben einer persönlichen Anhörung – wie in den meisten Fällen – zehn bis 30 Minuten

aufgewandt werden. Unter diesen Umständen kann es in der Regel wohl nur darum gehen, ob sich in dieser Zeit einem Richter erhebliche Anhaltspunkte aufdrängen, welche einer vorausgegangenen qualifizierten Einschätzung deutlich widersprechen. Fazit: Je klarer und profilierter die Zielsetzung einer konkreten Anhörung eines Kindes im Einzelfall ist, umso leichter lässt sich diesem seine Aufgabenstellung verdeutlichen, und umso besser kann sich dieses auf Ziel und Zweck beziehungsweise auf Sinn und Zweck einer Anhörung einstellen und gegebenenfalls einlassen.

Laura war beispielsweise Ziel und Zweck ihrer zweiten Anhörung nicht klar; sie konnte sich aber „einen Reim darauf machen“: Wahrscheinlich sollte sie etwas zu dem Ergebnis beziehungsweise Vorschlag des Sachverständigen sagen, denn hierzu war sie ja einige Zeit vorher schon im Jugendamt gefragt worden.

Zu Belastung und Belastungserleben

Die Klarheit und die Begreifbarkeit des Zwecks einer Anhörung haben entscheidende Implikationen für das Belastungserleben eines Kindes – sie sind gewissermaßen Schlüsselfunktionen hierfür. Diesbezüglich ist einer Bemerkung von Carl & Eschweiler (2005) entgegenzutreten und psychologisch richtig zu stellen. Die genannten Autoren halten fest: „Ob und in welchem Maße das Kind in der Anhörung eine Belastung empfindet, hängt wesentlich von den Belastungen ab, die es durch die vorausgegangenen Ereignisse in der Familie erfahren hat.“ Wenn die Autoren fortfahren, dass die familiären Vorerfahrungen in einer Anhörungssituation sicherlich aktiviert werden, ist ihnen zweifellos zuzustimmen, aber ob und inwiefern die Anhörung bei ihnen Belastung oder (exakter:) Beanspruchung auslöst, ist eine Frage der subjektiven Wahrnehmung dieser Aufgabe und der Einschätzung der persönlichen Möglichkeiten und Kräfte,

diese Aufgabe zu bewältigen, wie auch der Bereitschaft hierfür – kurzum, eine Frage der persönlichen Einschätzung des Verhältnisses von Herausforderung (Art und Schwere) und Kompetenz (Bewältigungsfähigkeit oder Bewältigungsmöglichkeit). Objektive Sachverhalte wie Vorgeschichte oder Voraussetzungen gehen selbstverständlich in eine solche persönliche Einschätzung oder Wertung ein, bestimmen diese aber psychologisch nicht. Insofern muss das, was äußerlich stimmt, innerlich nicht unbedingt gelten.

Exkurs: Einige Grundzüge hinsichtlich „Stress“ oder „Beanspruchung“

Psychologisch betrachtet sieht sich ein Kind (oder eine Person) einer Situation gegenüber, nimmt diese in bestimmter Weise auf und verschafft sich gegebenenfalls mehr Eindrücke oder Übersicht. Es schätzt die Situation dann näher ein und bewertet sie beispielsweise als herausfordernde Aufgabe, als Risiko- oder Gefahrenlage, als Einladung zum Näherkommen und so weiter und so weiter. Dabei vergleicht es das aktuell Wahrgenommene mit früheren Erfahrungen, mit ähnlichen oder teilweise verschiedenen Gegebenheiten und erlebt damit verknüpfte Empfindungen oder Affekte und auch Antriebe oder Strebungen. Diese sind wiederum verquickt mit einer eher intuitiven, jedenfalls zügigen „Verrechnung“ einzelner Reaktions- oder Aktionsmöglichkeiten und dazu gehöriger Ziele und Absichten. Diesbezüglich auch von persönlichem Nutzen und von Erfolgsaussicht. Unter Umständen werden anschließend weitere Kräfte oder Überlegungen, vielleicht auch Unterstützungen mobilisiert; eventuell werden zusätzliche

Informationen verschafft. Nach solchem Einordnen, Sammeln, Abwägen und Richten wird gehandelt. Bereits diese Vorgänge sind dynamisch, so dass sich sowohl die Sicht der Dinge wie die Einschätzung und Aktivierung der inneren Kräfte im Prozess verschieben und neu gestalten können. Mitunter wird so eine fremde, ein wenig abstoßende Sache ein wenig neutraler und annäherbar, wird mitunter aus gefühlter Unzulänglichkeit mehr Zutrauen. Dies setzt sich in der Regel im praktischen Vollzug, im Handeln dann noch fort, so dass man – wie der Volksmund sagt – mit seinen Aufgaben wächst (beziehungsweise wachsen kann). Belastend wird es, wenn sich ein Kind (oder eine Person) mit dem ersten Eindruck und mit der folgenden Einschätzung einer übergroßen, vielleicht sogar überwältigenden Lage ausgesetzt sieht, also etwas, was es nicht zu schaffen können glaubt, dem vielleicht partout nicht gewachsen zu sein meint. Von so etwas „lässt man die Finger“, duckt sich weg oder entzieht sich dem. Wirkt es bedrohlich, ist Angst der Motor, der auf Abstand hält. Dies verschafft Entlastung, und die gesamte Verarbeitung ist ein geordnetes, zielführendes und nützliches Schema. Belastung besteht allerdings dann weiter und steigert sich meist noch, wenn sich jemand nicht entziehen und Abstand schaffen kann, sondern daran gehindert, z.B. gezwungen wird. Das kann schrecklich sein.

Belastung stellt sich aber auch dann ein, wenn die Lage nicht wirklich einzuschätzen ist, man sucht und einschätzt, sich dennoch kein klares Bild ergibt, und die Unsicherheit bleibt und sich vermehrt. Dies führt einmal dazu, die Lage intensiv und aufwändig auszuleuchten – dies eifrig, womöglich emsig – und auf alles und jenes zu achten, in „entfernteste Winkel“ zu schauen und auf irgendetwas Ausschlaggebendes zu lauern. Die „Antennen“ werden hochsensibel eingestellt, und der Kopf läuft auf Hochtouren. Psychologisch wird dies Vigilanz genannt, gegebenenfalls auch als Habachtstellung

oder als Alarmbereitschaft eingestuft. Schlimm ist es, wenn trotz aller wacher Anstrengung die Ungewissheit bleibt und sie zu einer quälenden Ungewissheit wird. Daher führt – dies die zweite Konsequenz – eine nicht abschließbare Lageorientierung dazu, dass jemand nicht handelt oder handeln kann. Dies kann eine schreckliche Form von Hilflosigkeit oder Ohnmacht annehmen. Ist der äußere oder innere Druck dann groß, handelt die betreffende Person schon – wenn auch einfach blind drauf los und mit dem „Mut der Verzweiflung“. Nützlich und förderlich ist dies natürlich nicht. Jeder Mensch bildet im Laufe seiner Erfahrungen sowohl eine Fertigkeit oder einen Stil des Vermeidens und einen Stil von „hellwachem“ beziehungsweise alarmierten Abschätzens (Sensitivierung) aus; gleichermaßen einen Stil von Anpacken und Lösen wie einen Stil, ein Orientieren der Lage auszugestalten. Je nach Ausprägung zur jeweils einen oder anderen Seite ergibt dies kräftige Muster und akzentuiert die Persönlichkeit oder verformt sie sogar. Im „Normalfall“ zeichnet sich die Persönlichkeit durch den individuellen Mix, das Verhältnis beziehungsweise Zueinander oder Wechselgeschehen der Ausrichtungen und Stile aus. – Soweit zu diesen Grundzügen.

Ob ein Kind eine Anhörung als (stark) belastend empfindet, hängt insofern

1. davon ab, wie klar und verständlich seine Aufgabe umrissen ist,
2. wie es diese subjektiv auffasst und tatsächlich begreift,
3. welches Wissen und welche Vorstellungen es hierbei mit einbringt,
4. ob es sich üblicherweise neuen und verunsichernden Situationen stellt oder davor zurückscheut und derlei ängstlich vermeidet,
5. wie es diesbezüglich gegebenenfalls darin bestärkt oder gegebenenfalls andererseits ermutigt wird,
6. welche Annäherungsschritte es an die Aufgabe macht,

World Café



7. ob und welche benötigte oder hilfreiche Aufklärung es als Bedarf artikuliert und sich initiativ ein Stück weit (selbst) verschafft,
8. welche persönliche Bedeutsamkeit der „Aufgaben-Inhalt“ für es hat, welche Hemmungen und Folgeerwartungen damit für es verknüpft sind,
9. daher auch welche Vorerfahrungen es mit gleichen oder ähnlichen Anlässen hat, darüber hinaus, welchen Umgang mit Offenheit und mit Konflikten es generell gewohnt ist,
10. und nicht zuletzt: wie es bei der Aufgabenerfüllung geleitet und unterstützt und allgemein bei der Beteiligung an einem formellen Verfahren gelotst wird und ihm
11. in der Organisation und den formellen Bestimmungen hierbei „altersgemäß“ beziehungsweise angepasst entgegengekommen wird, dies also auf ein Kind abgestimmt ist.

Eine psychologische Betrachtung von Belastung und Beanspruchung fokussiert

folglich auf jeweils subjektive Größen – sei es bei der Wahrnehmung, sei es bei der Einschätzung, dem Abwägen, sei es beim Resümieren und dem Handeln oder Reagieren. Im Einzelnen dann auf die jeweiligen Stellgrößen dieser subjektiven, psychischen Vorgänge und ihrer wechselseitigen Beeinflussung beziehungsweise Plastizität. Die äußeren Gegebenheiten, die objektiven Anforderungen und die objektiven Rahmenbedingungen werden natürlich psychologisch nicht übergangen, aber in ihrer subjektiven Sicht wie nach Maßgabe einer persönlichen Passung betrachtet.

Zusammengefasst: Psychologisch ist die Frage einer Belastung durch Beteiligung an einem gerichtlichen Verfahren handlungspsychologisch und kontrolltheoretisch zu verfolgen. Dies erlaubt die Ausrichtung auf eine Aufgabe und deren Bewältigung abzubilden und aus beiden Bereichen (oder Parametern) konkreten Bedarf für das einzelne Kind in solch einer Situation wie für ein Gestalten der Bedingungen oder des Rahmens abzuleiten. Für Kinder und Jugendliche als

Zeugen in Strafverfahren ist dies weiter ausgearbeitet (vgl. Rohmann 2005), für Kinder und Jugendliche hinsichtlich einer Anhörung fehlt es weitgehend.

Den einleitend zitierten Autoren ist psychologisch allerdings insofern nachdrücklich zuzustimmen, die Belastungen, welche sich aus einer Anhörung ergeben, und die Belastungen, welche aus der persönlich-familiären Lebenswirklichkeit resultieren, auseinanderzuhalten und nicht in einen Topf zu werfen. Das Konfundieren führt allenfalls dazu, der Justiz unter Umständen Dinge anzulasten, die die betreffenden Personen in ihrem Privatleben angerichtet und selbst zu verantworten haben. Außerdem dient ein solches Vermischen gegebenenfalls dazu, eine Unzufriedenheit mit der Justiz, vielleicht deren Ungenügen oder deren Unzulänglichkeit zu beklagen und zu immer weiterer Gesetzesreform anzutreiben und auf diese Weise Justizverdrossenheit zu fördern.

Zum Wissen und Verstehen der Kinder

Wenn bei der jüngst durchgeführten Befragung in Deutschland sieben von zehn Richtern angeben, die anzuhörenden Kinder über den Zweck aufzuklären, ist dies ein beachtliches, aber noch nicht hinreichend befriedigendes Resultat. Es bleibt nicht nur offen, was 20 Prozent der Richter veranlasst und für legitim hält, dies nicht zu tun, sondern es bleibt nicht aufgeklärt, wie gut und angemessen die Richter die Kinder informieren und inwieweit die Kinder es hinlänglich verstehen, um sich kompetent in der sie betreffenden Familienangelegenheit zu bewegen. Was vorausgegangene Informationen oder Instruktionen betrifft, ist dies zudem weitgehend unaufgeklärt; etwa, was und wie Verfahrensbeistände ihren Kindern vermitteln¹. Sich auf eine

ausreichende Unterrichtung der Kinder im Vorfeld zu verlassen, ist gewagt, vielleicht sogar kühn – auch wenn man das internationale Schrifttum betrachtet. Powell & Lancaster (2003) führen z.B. in den von ihnen publizierten „Richtlinien für die Befragung von Kindern bei Sorgerechts-Beurteilungen“ aus: „Der Bedarf einer klareren Aufklärung über den Zweck, Kinder bei der Beurteilung ihrer Sorgerechtsangelegenheit zu beteiligen, wird besonders durch Studien herausgestellt, welche zeigen, dass die Mehrheit der Kinder, die in Sorgerechtsverfahren involviert sind, bezüglich Charakter und Bedeutung ihrer Beteiligung verwirrt sind, selbst in solchen Fällen, in denen Gutachter ihnen die Sachverhalte zu erklären versucht haben (a.a.O., S. 48). In britischen Beiträgen wird diesbezüglich diskutiert, dass Kinder jemanden im Familiengerichts-System brauchen, welchem sie vertrauen können und welcher sie unterstützt, nicht zuletzt in der Form, ihnen das rechtliche Verfahren persönlich stimmig („sympathetically“) zu vermitteln. Sie bräuchten eine kundige und persönliche Quelle für Unterstützung und Information von dem Punkt an, wo ihr Fall in das formelle Entscheidungsverfahren gelangt (vgl. Fortin, 2009, S. 246).

Auch der bisherige Kenntnisstand darüber, was Kinder von ihren Eltern erfahren, ist dürftig und keineswegs geeignet, sie als halbwegs angemessen orientiert zu betrachten. In der ersten Phase der Untersuchungen der Gruppe um Wallerstein zeigte sich bekanntlich, dass Eltern häufig ein offenes Ansprechen und Bereden der Trennung und Scheidung vermeiden und gern oder häufig aussparen, so dass Kinder die Lücken oder Leerstellen durch Fehlannahmen beziehungsweise Fehlinformationen, durch Angst und Befürchtungen und durch

¹ Kinder und Jugendliche finden Hinweise auf der Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistand unter „Infos für Kinder und Jugendliche“ – „Kindesanhörung“ (www.verfahrensbeistand-bag.de)

Selbstvorwürfe beziehungsweise eigene Beschämung füllen (Wallerstein & Kelly, 1980). Vielfach trifft Kinder z. B. eine Trennung der Eltern unvermittelt. Besonders krass ist, wenn sie hiervon per Telefon erfahren (vgl. Butler et al., 2003, S. 42). Amerikanische Eltern geben (der eben zitierten Studie zufolge) zwar an, ihre Kinder über die Trennung aufgeklärt zu haben, knapp ein Drittel der Kinder (29 Prozent) dagegen gab zu verstehen, dass dies nicht der Fall war. Auch andere Autoren unterstreichen, dass die Kinder von ihren Eltern nicht genügend aufgeklärt und einbezogen werden (Kelly, 2002; Parkinson, 2006), was wohl auch für Kinder gilt, deren Eltern Mediation in Anspruch nehmen (vgl. Butler et al., S. 63).

In einer weiteren Untersuchung (von 22 Kindern: 18 waren von 2 bis 6 Jahre und 4 waren 7 Jahre alt) offenbarten die Kinder überwiegend ein konfuses Verständnis dessen, was eine Scheidung wirklich ist. Stattdessen dominierten Scham, Verlustempfinden, Befürchtungen und Verlassenheit. Scheidung ist z. B., „wenn Mutter und Vater einander hassen und deine Familie tot ist; wenn du einem Anwalt eine Menge Geld zahlst, deine Familie zugrunde zu richten; wenn du nie, nie wieder heiraten wirst; wenn einer ein Papier unterschreibt, das Haus verlässt und die Kinder weinen; wenn Mutter und Vater nicht aufhören können, sich herum zu schubsen und deine Familie umbringen“ (Pruett & Kline Pruett, 1999).

Kurzum, auf welchen Boden die „Saat“ einer richterlichen Aufklärung fällt, dürfte sehr unterschiedlich sein und manche Unzulänglichkeit und manche Fehlannahme einschließen.

Laura war sich beispielsweise ihrer persönlich-familiären Lage recht bewusst. Es war bei ihr nicht so wie bei anderen Kindern, deren Eltern ebenfalls nicht zusammenlebten, es „war anders“, denn die Eltern hatten von Anfang an nicht zusammengelebt. Dennoch hatten sie sich beachtlich jahrelang angestrengt, ihrer Tochter eine Beziehung zu beiden zu gewährleisten, auch wenn sie selbst eigentlich keine Beziehungsgrundlage hatten. Laura war hauptsächlich mit der Mutter groß geworden und mit ihr identifiziert, während sie ihren Vater allmählich kritischer und nicht mehr so richtig zu ihr passend wahrnahm. Als die Mitarbeiterin des Jugendamts ihr dann eine innere Zerrissenheit beziehungsweise einen „gewöhnlichen Loyalitätskonflikt“ einreden wollte, konnte Laura dies für sich nicht nachvollziehen.

Zur Aufklärung beziehungsweise zum Verständnis der kindlichen Rolle bei der Entscheidung

Wenn mehr als zwei Drittel der befragten Richter bekunden, die angehörten Kinder würden dadurch entlastet, dass sie erfahren, ihre persönliche beziehungsweise familiäre Angelegenheit nicht entscheiden zu müssen, wäre dies ein erfreulicher Tatbestand, wenn es validiert wäre. Untersuchungen darüber, was die Kinder von den Entscheidungsvorgängen bei Gericht begreifen, existieren nicht. Im engeren Sinne auch nicht darüber, wie und was sie denn nun genau verstehen, welchen Status und welche Rolle ihre Einlassungen hierbei haben.

Es ist dennoch ausgesprochen bedeutsam, dass die Richter den Kindern vermitteln, dass sie – und nicht die Kinder – in der Sache entscheiden und dass sie „Herr des Verfahrens“ sind. Die Kinder sich also bei einer – persönlich freundlichen – Autorität wiederfinden – statt bei einer Börse, auf der vielfältige Meinungen ausgerufen und feilgeboten werden. Ein Achtel aller im

US-Bundesstaat Arizona befragten Richter erklärte immerhin, die betreffenden Kindern nie oder nur gelegentlich darüber aufzuklären, dass ihre geäußerten Präferenzen für die Entscheidung nicht bindend sind (Atwood, 2003, S. 684). Die Information ist aber überhaupt erste Grundvoraussetzung dafür, dass sich die Kinder bei ihrer Beteiligung nicht in einer falschen und sie befrachtenden Rolle wähen. Gelöst sind die diesbezüglichen „Fallstricke“ damit noch nicht, denn das Spannungsfeld besteht darin, ihnen eine Stimme im Rahmen der Entscheidungsfindung und eine Beteiligung zu gewährleisten, sie aber weder zum Entscheidungszentrum oder zum Entscheidungsträger zu machen, noch sie ins Zentrum der Konfliktaustragung zu rücken. Hierzu Warshak (2003): „Wenn wir Kindern zu viel Autorität zubilligen statt ihnen in der praktischen Bewältigung zu assistieren, befrachten wir sie mit einem unangemessenem Grad an Macht“² (a.a.O., S. 374). Dies ist im Schrifttum auch schon mal drastischer ausgemalt worden, nämlich „das Schwert der Entscheidung in die Hände von Babys zu legen“ (Starnes, 2003). R. Emery, ein renommierter amerikanischer Fachpsychologe, praktisch erfahren, auch in Mediation, und wissenschaftlich ausgewiesen, nicht zuletzt durch ein beachtliches Lehrbuch, warnt geradezu davor, die Verantwortung, die eigentlich in den Händen der Erwachsenen, voran der Eltern, liegt, unbeabsichtigt – gewissermaßen unter der Hand – den Kindern zuzuschieben. Er hat nach Jahren intensiver Befürwortung und Beteiligung der Kinder davon Abstand genommen und appelliert, sich an die Grunderkenntnisse der kindlichen Entwicklung zu halten³, mehr aber noch an die Grundsätze, mit denen Entscheidungen für beziehungsweise mit oder über die Kinder

in der alltäglichen Lebenswelt gefällt werden – denn davon sollten die wesentlichen persönlichen wie eben die gerichtlich zu treffenden nicht erheblich abweichen. Er resümiert für sich: „Ich war nicht der Einzige, der ohne Absicht das Spiel einer Umkehr der Verantwortung gespielt hat. Oft habe ich das Szenario, in welchem die „Stimme der Kinder“ im Zusammenhang mit ihrer Sorge „gehört wird“, so ausgelegt, als ob es in Wirklichkeit eine Botschaft wie die folgende beinhaltet: Deine Eltern kämpfen darum, wo du leben sollst. Deine Mutter und dein Vater und ihre Anwälte möchten eigentlich, dass du sagst, was sie hören wollen. Der Gutachter sieht die Sache so und so, ausdrücklich von beiden Seiten. Der Mediator möchte neutral bleiben. Dein Verfahrensbeistand ist nicht sicher, was zu tun ist. Der Richter würde lieber gar nicht entscheiden. Warum teilst du, Kind, uns nicht mit, was gemacht werden soll?“⁴ (Emery, 2003, S. 623)

Zwar ist zu berücksichtigen, dass die amerikanischen und andere Rechtssysteme anders als hierzulande arbeiten, z. B. adversatorisch, und folglich die „Stimme“ des Kindes automatisch einen anderen Stellenwert haben mag, so dass es allein schon deswegen überzeugt, hier Vorsicht und Zurückhaltung zu üben und vor allem bei der Befragung der Kinder die „Gretchenfrage“ zu vermeiden. Ein Dogma lässt sich daraus

² eigene Übersetzung

³ Im angloamerikanischen juristischen Schrifttum hat Frau Buss, Professorin in Chicago, hierzu ausführliche Beiträge vorgelegt (vgl. Buss, 1999, 2009)

⁴ eigene Übersetzung

aber nicht ableiten. Denn es wäre unter Umständen absurd, einen 13- oder 15-jährigen Jugendlichen, dessen Willensbildung klar erfolgt ist, nicht (auch) direkt nach seiner persönlichen Entscheidung zu fragen und weiter auszuloten, wie er oder sie dazu gekommen ist. Bezüglich des Kindeswillens wäre dies gemäß unserer Gesetzeslage gegebenenfalls sogar geboten.

Es bleibt das schwer aufzulösende Problem, Kindern darzulegen, welchen Stellenwert ihre persönlichen Beiträge oder Bekundungen bei der gerichtlichen Entscheidung haben. Dass dies hinsichtlich des jeweiligen Verfahrensgegenstands variiert, versteht sich von selbst. Darüber hinaus lässt es sich allerdings nur bedingt aufklären. Zum einen weil die Entscheidungsgrößen oder -kriterien überwiegend unscharf oder unbestimmt, gewissermaßen „weiche“ und jeweils zu füllende Sachverhalte sind. Und weil die Beurteilungen ebenfalls meist nicht in einer klaren und eindeutigen Linie herauszustellen sind. Hierzu tragen oftmals pauschale und verkürzte Begründungen gerichtlicher Beschlüsse mit bei, was ein Üben oder Pflegen methodischer Stringenz zu kurz kommen lässt und was für ein Aufklären dann mangelt. Zum anderen ist es aber auch nur bedingt zu leisten, weil die überwiegende Zahl der Fälle ein besonderes, meist hohes Maß an Individualisierung impliziert. So ist ein deutlich geäußelter Wille eines Kindes in einem Fall z.B. beachtlich, im anderen „unreif“ und im dritten nicht authentisch, sondern vorgegeben, im vierten schlicht opportunistisch und so weiter. Ähnlich verhält es sich mit vielen anderen Sachverhalten, etwa einem bekundeten gelegentlichen körperlichem Züchtigen oder lautem Anfahren, einer Einschränkung oder Behinderung von telefonischen Kontakten, einer blendenden oder vollkommenen Umsorgung und vielem mehr.

Kurzum, eine Aufklärung des Kindes darüber, welchen Stellenwert sein persönlicher Beitrag und seine Bekundungen haben, ist nur bedingt und in mancherlei Hinsicht konkret und verbindlich nicht zu leisten. Folglich kann ein Kind auch nur bedingt begreifen, wozu und wie im Einzelnen sein Beitrag und eine eventuelle Einlassung bei der Entscheidung genutzt wird. Es bleibt ein strukturelles Problem⁵, und es bleibt Unsicherheit und damit eine Belastungsquelle. Und wenn diese strukturellen Probleme nicht inhaltlich aufzulösen sind, müsste für die Kinder im Gerichtswesen jeweils eine Stelle eingerichtet sein, wo sie bei Bedarf ihre Fragen und Überlegungen einbringen und kompetent wie vertraulich klären können.

Anmerkungen bezüglich des Kindeswillens

Auch eine klare Auskunft über den Stellenwert einer Willensbekundung garantiert nicht per se ein Begreifen und eine hinreichende Orientierung im forensischen Feld. Dies hängt mitunter ausschlaggebend von Vorannahmen oder Vorvereinnahmen ab. Zwei akzentuierte Beispiele sollen dies verdeutlichen.

⁵ vgl. Buss (2010 – Org. 2004)

Wenn beispielsweise ein fast neunjähriger Junge seit mehreren Jahren ausschließlich mit seiner Mutter und deren Herkunftsfamilie lebt und keinerlei Kontakt oder Bezug zu seinem Vater und dessen Familienkreis hat, und wenn Mutter und Vater schon vor Jahren sowohl in einem familiengerichtlichen Verfahren heftig gestritten hatten als auch in diversen Strafverfahren, teils direkt, teils vermittelt gegeneinander standen, die Mutter den Vater für völlig untauglich hält wie umgekehrt der Vater die Mutter, und wenn sich seit einem Vorfall am Rande der Einschulung erneut eine weitgehende gerichtliche Auseinandersetzung, dieses Mal bezüglich eines Umgangs Ausschlusses, sowie eine weitere strafrechtliche Auseinandersetzung, auch noch durch Instanzen anschließt, und der Junge vermittelt bekommen hat und seine ganzen Lebensverhältnisse in einer derartigen Selbstverständlichkeit darauf hinauslaufen, dass sein Glück sein Leben mit der Mutter und deren Familie ist und irgendein Bezug zum Vater dieses Glück nur gefährden und zerstören werde, und wenn nun sein Vater erneut ein Ansinnen beim Familiengericht vorbringt, in irgendeiner Form die Beziehung zum Sohn wieder aufnehmen und wieder reaktivieren zu können, gegebenenfalls auch mit Begleitung, der Junge dann von der Mutter gefragt wird, ob er dies wolle, und er nein sagt, und sie ihm versichert und nachdrücklich verspricht, sich an seinen Willen zu halten, dem nicht nur nicht irgendetwas entgegenzuhalten, sondern dem auch in keinerlei Weise entgegenzuwirken – die Mutter dies mit anwaltlicher Unterstützung vor Gericht vertritt und dem beauftragten Sachverständigen erklärt, sie werde ihrem Sohn sicherlich nicht sagen, dass er im Rahmen einer psychologischen Untersuchung wie mit ihr so auch mit seinem Vater bei ihm zusammen kommen solle, sie ein paar Wochen später ihrem Sohn im Beisein des Sachverständigen sagt, dieser wolle und müsse im Auftrage des Gerichts schauen, wie gut es ihm gehe, und der Junge solle diesem sagen, was er wolle

– dann mag man ermesen, wie schwierig es allein schon ist, der Mutter zu vermitteln, dass sowohl für einen Sachverständigen wie auch für das Gericht in solch ernstesten und wesentlichen persönlichen Angelegenheiten eines Kindes primär die Sicht und Entscheidung des/der elterlich Verantwortlichen maßgeblich ist und nicht die des Kindes. Der Mutter war in diesem Zusammenhang auch gar nicht klarzumachen, dass ein Sachverständiger sich hinsichtlich der Durchführung seiner Untersuchung an ihrer Entscheidung als elterlich Verantwortlicher zu orientieren und zu halten hat. Ebenso wenig klarzumachen, dass sie den Willen ihres 8-, bald 9-jährigen Kindes auf eine Art weitgehend, wenn nicht absolut in den Vordergrund stellt und ihrem Kind damit die entscheidende Position zubilligt, gewissermaßen eine beeindruckende und überzeugende Reife – es auf der anderen Seite dann aber für völlig abwegig und erst einmal für überhaupt nicht zumutbar erklärt, dass der Junge dann dies auch dem Vater gegenüber selbst äußern oder vorbringen solle (im weiteren vielleicht auch können müsste). Und wie viel schwieriger es darüber hinaus ist, dem Kind klarzumachen, dass seine Einstellung zwar wichtig, aber nicht ohne Weiteres beziehungsweise absolut bestimmend ist.

Dies umso mehr, als auch das Jugendamt dem Jungen vermittelte, seinen Wunsch oder Willen verstanden zu haben, er werde zu nichts gezwungen, könne nicht gezwungen werden. Darüber hinaus, als die Mutter über ihre Anwältin dem Sachverständigen mitteilte, die Untersuchung beziehungsweise Beteiligung des Jungen hierbei müsste mit der „kleinstmöglichen“ Belastung für diesen durchgeführt werden, was sicherlich auch im Interesse des Sachverständigen sein müsste, und wenig später ihre Anwältin bei Gericht schriftlich einbrachte, eine Untersuchung beim Sachverständigen in Form eines Zusammenkommens von Kind und Vater sei „ein Experiment am lebenden Objekt“ mit nicht absehbaren Folgen

für das Kind – wobei hinzugefügt werden muss, dass der Junge durch seinen Vater keine gravierenden traumatischen Erfahrungen hatte erleben müssen.

Um einem Missverständnis vorzubeugen: dass unter solchen (ablehnenden) Bedingungen ein Umgang von Kind und Eltern(teil) praktisch nicht zu realisieren ist, versteht sich von selbst. Hierfür fehlen entsprechende Voraussetzungen, und solche wären gegebenenfalls zu schaffen, wobei der Mutter eine Schlüsselfunktion hierbei zukommt. Dennoch ist es eine Kernfrage, welche Möglichkeit dieses Kind hat, eine andere als eine abstrakte und pauschale Ablehnung als persönlichen Willen zu entwickeln.

Wenn es ein Kind – wie im Beispiel – hochgradig verstört und in Angst oder Schrecken versetzt, Optionen und vielleicht eine Wahl zu haben, wenn allein dies ein Kind ausgesprochen phobisch reagieren lässt, kann dies nicht mit einer persönlichen Willensbildung ernsthaft gleichgesetzt werden, zumal eine eigenständige persönliche Entfaltung überhaupt nicht auszumachen ist.

Ein weiteres Beispiel mag ein Schlaglicht auf korrekte Aufklärung eines Kindes und dessen Verständnis werfen:

Die Eltern eines gut 13-jährigen Mädchens hatten nur wenige Monate zusammengelebt und sich länger als zehn Jahre vor diversen Familiengerichten darüber gestritten, ob der Vater sein Kind zu Gesicht bekommen beziehungsweise dieses überhaupt eine Beziehung mit ihm aufnehmen und pflegen kann. Im Zuge dessen hat das Mädchen eine starke, gelegentlich krasse ablehnende Haltung dem

Vater gegenüber eingenommen. Dieses Mädchen erklärte dem Sachverständigen, mit dem bevorstehenden Geburtstag, mit 14 könne sie selbst entscheiden und die ganze Gutachtenangelegenheit und das erneute gerichtliche Verfahren des Vaters hätten sich erledigt.

Daraufhin erklärte ihr der Sachverständige, dass dies nicht ganz richtig sei, und das Mädchen wollte es genauer wissen, woraufhin der Sachverständige ihr darlegte, dass in familiengerichtlichen Angelegenheiten wie ihrer der bekundete Wille eines Kindes ab 14 stärker berücksichtigt werde und werden müsse, der Wille eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen aber nicht einfach maßgeblich sei. Und als das Mädchen weiterhin vorbrachte, es habe mit 14 ihre persönlichen Dinge beziehungsweise ihr Privatleben selbst zu entscheiden und den Sachverständigen in eine Diskussion darüber verwickelte, erklärte ihr dieser, nach Gesetz und Recht könne sie über all ihre Dinge und ihr Leben wirklich oder gültig erst entscheiden, wenn sie 18 beziehungsweise erwachsen sei. Dazu möge sie sich vielleicht noch einmal bei ihrer Mutter oder bei deren Anwalt, bei Zweifeln sogar beim Familienrichter erkundigen.

Hierauf folgte zum einen eine Erklärung des Anwalts der Mutter, das Mädchen lehne jede weitere Arbeit mit dem Sachverständigen ab, weil dieser ihre persönliche Haltung und Erklärung missachte, darüber hinaus brachte der Anwalt in einem Schriftsatz bei Gericht ein, der Sachverständige hätte dem

Mädchen erklärt, sein persönlicher Wille sei nicht beachtlich und es könne erst mit 18 über sich befinden, der Sachverständige hätte aufgrund dessen das Besorgnis der Befangenheit ausgelöst. Momentan wolle er beziehungsweise seine Mandantin noch von einem Antrag absehen, ihn wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen und abzulösen – auch wenn dies begründet sei, denn es verzögere nur unnötig das Verfahren.

Zu verdeutlichen ist, was in einer eifrig befürworteten Beteiligung und Beachtung von Kindern und Jugendlichen und deren Willen gelegentlich zu kurz kommt oder untergeht: Das Gewicht, vielleicht ausschlaggebende Gewicht des Kindeswillens ist durch seine Schutzinteressen auszubalancieren. Denn gemäß Einheit der Rechtsordnung sind leicht andere Bereiche, eben auch Schutzbestimmungen berührt, welche trotz guter Absichten nicht ohne Weiteres preisgegeben werden sollten. So etwa das sexuelle Schutzalter bis 14⁶, ebenso fehlende Strafmündigkeit bis 14, überhaupt Anwendung von Jugendstrafrecht, keine Vergeltungspflicht (Haftung) bis 7 beziehungsweise bis 10, fehlende (bis 7) beziehungsweise beschränkte Geschäftsfähigkeit (bis 18). Hinzuzufügen ist, dass die Aspekte einer Festlegung von Alter oder „Reife“ nur eine Seite kinderpsychologischen Herangehens widerspiegeln (Buss, 2009). Dennoch läuft ein Über- oder Vorziehen Gefahr, zu Lasten der Kinder zu gehen.

Zu familiengerichtsbezogenem Wissen und Verständnis von Kindern

Das Verständnis einer Rolle in familiengerichtlichen Angelegenheiten ist nicht nur wie bei den zuletzt erörterten Beispielen geprägt von subjektiven Erfahrungen, subjektiven Vorstellungen, Einstellungen oder von Vereinnahmungen, sondern auch vom tatsächlichen Kenntnisstand. Gerichtsbezogenes Wissen ist bezüglich Kindern und Jugendlichen als Zeugen in Strafverfahren seit den 80er- und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts etwas näher aufgeklärt – überwiegend durch angloamerikanische Untersuchungen, auch durch eine deutsche. Kinder im Vorschulalter setzen z. B. Gericht mit der Polizei gleich. Für sie wird bestraft, wer etwas angestellt hat. Wer also zum Gericht oder zur Polizei muss, der läuft folglich wohl Gefahr, eingesperrt zu werden und ins Gefängnis zu kommen. Untersuchungen darüber, ob Kinder dieses Alters auch ein Familiengericht so oder ähnlich auffassen oder dies unterscheiden, gibt es nicht. Zwei neuere amerikanische Untersuchungen beleuchten das Wissen – und damit verknüpfte Belastungen – misshandelter Kinder und Jugendlicher und Vormundschaftsgerichtsverfahren (dependencycourts) (Quas et al., 2009, Block et al., 2010). Hierbei zeigte sich, dass die Kenntnisse zwar mit dem Alter zunahmten, es aber dennoch vielen Älteren an einem umfassenden Verständnis mangelt. Dies auch bezüglich der sie betreffenden Entscheidungen. Und in einer Studie (Quas et al.) konnte etwa ein Drittel der Kinder und Jugendlichen keine Angaben machen beziehungsweise machte keine zutreffenden Angaben bezüglich ihrer Anhörung, in der anderen (Block et al) verneinte mehr als die Hälfte der Kinder (57 Prozent) zu wissen, was bei der Anhörung vor sich geht. Diese ersten, wenn auch noch wenigen Befunde entsprechen denen aus dem Strafrechtsbereich.

⁶ vgl. darüber hinaus Hörnle (2010) – auch Cauffman & Steinberg (2000), Steinberg et al. (2009)

Zu Beginn des Grundschulalters nehmen Kinder – den Erkenntnissen im Strafrechtsbereich zufolge – an, bei Gericht gebe es nur den Richter und keine anderen Personen. Sie gehen auch davon aus, vor Gericht müssten alle die Wahrheit sagen und täten dies auch. Daher würden ihre Angaben dort auch geglaubt. Deshalb können sie mitunter ziemlich überrascht werden, wenn andere oder gegenteilige Einlassungen ihre Aussage in Frage stellen oder sogar bestreiten. Kinder dieses Alters meinen des Weiteren, dass sie vor Gericht alle Fragen beantworten können müssten. Dies impliziert für sie, dass sie befürchten, unter Umständen bestraft werden zu können, wenn sie es nicht können.

Der Kenntnisstand besagt darüber hinaus, dass Kinder generell Anfang des Grundschulalters ein erstes (Begriffs-) Verständnis von Gericht, Richter, von Lüge und von Schuld besitzen. Im weiteren Verlauf der Grundschulzeit entwickelt sich bei ihnen auch ein Verständnis von Anwalt oder Verteidiger, von Zeuge und von Urteil. Gleichzeitig erwerben Kinder ein basales Verständnis, dass bei Gericht im Wesentlichen Tataufklärung und Suche nach Wahrheit erfolgen. Im weiteren Kindesalter erlangen sie ein Verständnis von Gesetz, von Verhandlung beziehungsweise Prozess und auch vom Eid. Am schwierigsten bleiben die Rolle und Funktion von Staatsanwalt und Nebenklagevertreter für sie zu verstehen. Ein Begriffsverständnis stellt sich hierfür erst in den Jugendjahren oder im Übergang zum frühen Erwachsenenalter ein. Allgemein vollzieht sich das Verständnis von der anschaulichen Rolle über die jeweiligen Aufgaben und Funktionen, sodann fügt sich das Ganze in ein entsprechendes Wissensnetz und erlaubt damit ein systematisches Begreifen.

Kinder, besonders jüngere, verwechseln mit ihrer dürftigen Kenntnis auch leicht Dinge, die sprachlich ähnlich klingen. So wird in angloamerikanischen Studien im-

mer wieder zitiert, dass sie einen „court“ leicht als Platz zum Basketballspielen auffassen. Oder ein Schöffe ist für sie ein „Scheffe“ (Chef) (vgl. Rohmann, 2005).

Aufklärung darüber, welches familiengerichtsbezogene Wissen und Verständnis Kinder – im welchem Alter – besitzen und entwickeln, gibt es so gut wie nicht. Lediglich in einer Studie von Scheidungsfamilien im US-Bundesstaat Connecticut wurde bei 18 etwa 2 bis 6 Jahre alten Kindern (und 4 7-jährigen) in halbstrukturierten Spielsituationen deren Wissen oder Vorstellungen erhoben, wobei dies qualitativ ausgewertet wurde (Pruett & Kline Pruett, 1999). Demnach waren Spielszenen bezüglich Gericht und Anwalt geringer ritualisiert und vorhersehbar. Rollenschematisch trägt für die Kinder ein Richter eine schwarze Robe und klopft mit einem Hammer. Erregt ruft oder schimpft er laut Dinge wie „Ruhe jetzt, Schluss mit Reden; kein Weihnachten für dich; du musst soundsoviel Dollar für's Kind zahlen; besorg dir eine Arbeit; du solltest deine Probleme lösen und aufhören, mich zu belästigen.“ Oder er äußert, „da deine Mutter und dein Vater nicht mehr nett zueinander sein können, komm und leb bei mir und geh ins Disney-Land.“ Die Kinder erklärten, Richter würden dafür bezahlt, Dinge zu entscheiden, wenn es sonst niemand kann. Sie wären Anordner, Bestimmende, der ‚big Boss‘. Sie sollen angeblich nett sein, aber du könntest nicht sicher sein, dass sie wirklich nett wären.

Anwälte wurden von den Kindern einige Male als Piraten, Vampire oder Wölfe dargestellt, die Kinder erschrecken oder ängstigen und sie ihren Eltern rauben. Anwälte nehmen außerdem viel Geld von den Leuten. Die Kinder offenbarten keinerlei wohlmeinende oder gutartige Vorstellung von Anwälten. Lediglich, wenn sie diese ganz allgemein beschrieben, fiel es freundlicher aus.

Die Polizei kommt und verhaftet den Kindern zufolge Leute und bringt sie ins Ge-

fängnis. Nach einem richterlichen Verweis bekommen diese eventuell ihre Brieftasche zurück.

Fazit: Es besteht weitgehende Ungewissheit darüber, welches familiengerichtsbezogene Wissen und Verständnis Kinder besitzen und wann und wie sie es entwickeln. Dies ist ein brach liegendes Forschungsfeld. Es ist auch ein eklatanter Mangel dafür, wie man Kindern gegebenenfalls die Dinge angemessen erklären und übliche Fehlannahmen ausräumen soll.

Anmerkungen zur sprachlichen Kompetenz und zum Sprachgebrauch

Wiederum aus dem Bereich Kinder und Jugendliche als Zeugen in Strafverfahren ist einiges zum Sprachverständnis bekannt: Sprache als Mittel der Vorstellung und Vergegenwärtigung (Repräsentationsmedium) kennen Kinder mit etwa 4 Jahren. Sie besitzen dann auch schon einen gewissen Wortschatz. Einfache Bezeichnungen beherrschen sie, und Nomen- oder Dingwörter können sie durch relationale oder propositionale Zusätze ergänzen. Wörter für Vorgänge oder Tätigkeiten gesellen sich hinzu. Ihr Wortschatz wird lexikalisch geordnet, wobei sich überzogene Ausweitungen ebenso wie Verengungen oder Verkürzungen finden. Kinder beherrschen in dem Alter auch einfache grammatische Formen, insbesondere auf Grundlage von (sach- oder handlungs-)logischen Bezügen wie Akteur, Aktion und Objekt/Ziel – also Subjekt, Prädikat, Objekt. Während des Vorschul- und Grundschulalters erweitern und differenzieren sie ihr Wort- oder Begriffslexikon und schließen diese Entwicklung im Wesentlichen mit etwa 12 Jahren ab. Gleichermaßen entwickeln sie das Beherrschen von Syntax fort. Während diese zu Beginn noch stark durch ein semantisches Verständnis oder Wissen (Beschreibung, Wiedergabe, praktische Funktion oder Rolle) überlagert war, formen sich die sprachlogischen Funktionen und prädiktiven Bezüge allmählich

stärker aus, und alsbald obwaltet das Netz- und Regelwerk der Grammatik als solches und bestimmt die sprachlichen Äußerungen wie die Sprachform. Auch dieses ist mit etwa 12 Jahren erfolgt. Im Zuge dessen lernen Kinder auch den Gebrauch von Passivkonstruktionen zu beherrschen, welche manchmal im „Amtsdeutsch“ endemisch verbreitet sind. Zwischen 9 und 11 Jahren sind Kinder in der Regel Passiv-Sätzen gewachsen.

In der Konversation bringen Kinder im Kindergartenalter bereits eigene Beiträge ein, dabei beginnen sie mit Einsprengeln. Sie beteiligen sich mit Nachdruck und Betonung und heben ihren Beitrag akzentuiert hervor. Im Übergang zum Grundschulalter verfügen Kinder über ein übergeordnetes Sprachbewusstsein, was ihnen einerseits ein Verständnis von Mehrdeutigem und von jeweiligen Bedingungen oder Voraussetzungen wie von der Bedeutung (individuell) unterschiedlicher Vorstellungen erlaubt. Sie beherrschen insgesamt mehr Zusammenhänge und können kohärenter denken und erzählen. Ihre Erzählungen sind in der Regel allerdings selektiv und formieren sich um einen bestimmten Protagonisten. Erst im weiteren Verlauf werden ihre Erzählungen allmählich detaillierter oder angereicherter, werden aufgefächerter und bleiben nicht mehr so ausgeprägt zentriert. Kinder entwickeln in diesen Jahren nicht nur kognitiv mehr Verständnis von unterschiedlichen Vorstellungen und Überzeugungen und so ein Verständnis, dass das Wahrnehmen und Erleben eine Art Ausschnitt oder Ansichtssache (weitergehend: Interpretation) ist, sondern sie beherrschen sprachlich nunmehr „Text“ beziehungsweise Textzusammenhänge. Das differenziert sich ab Mitte der Grundschuljahre weiter, so dass die Kinder ihren Informationsfluss am Ende der Grundschulzeit in der Darstellung und Konversation immer stärker hierarchisch-sequenziell ordnen können und sich dabei unter Umständen auch „auf

einer übergeordneten Leiste“ sprunghaft bewegen können. Verdeutlichen können sie den Fortschritt an ihrer Fähigkeit, andere zu instruieren und anzuleiten. Sowohl die entwicklungspsychologisch benennbaren Besonderheiten der Sprach- und Kommunikationskompetenz von Kindern wie auch der habituelle Gebrauch einer förmlichen, abstrakten Sprache von Richtern und vergleichbaren Personen mit einer Menge Substantive, Passivkonstruktionen, Länge und Verschachtelung oder der Gebrauch von „Fachchinesisch“ („lawyeres“) veranlassen, für den Strafrechtssektor einmal Trainings- und Fortbildungsansätze für die professionell Beteiligten zu entwickeln wie auch Ansätze zur Verbesserung und Förderung von einzelnen Kompetenzen der Kinder (vgl. Rohmann, 2009).

Vergleichbares für den familiengerichtlichen Sektor fehlt, auch wenn es zum einen vereinzelte Anstrengungen zur Fortbildung gibt, Familienrichter darüber hinaus ein wenig von ihrer sprachlichen und förmlichen Sozialisation ablegen und im Laufe der letzten Jahre nicht zuletzt eine große Zahl von Kindern irgendwie mit dem Familiengerichtssystem ein wenig vertraut werden musste. Auch liegen allgemeine Darstellungen über eine Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen vor (z. B. Delfos, 2004; 2007). Des Weiteren praktische Anleitungen zur Befragung oder Interviewführung (Powell & Lancaster, 2003; Crossman et al., 2002; Saywitz et al., 2010).

Die Anhörung mit Blick auf vorausgehende Befragungen und andere Verfahren

Eine offene, kindzentrierte Interviewführung mit beachtlichen empathischen wie auch leitenden Anteilen und nennens-

wertes Interpretation eignet sich sicherlich eher dazu, ein zurückhaltendes, scheues Kind allmählich aufzutauen, und dazu, sensible Gegenstände zu berühren. Als Interviewführung im Sinne einer Ermittlung sicherlich nicht. Sind etwa Gründe einer Inobhutnahme durch Vernachlässigung oder Misshandlung zu verifizieren, ist eine aussagepsychologisch ausgerichtete Frageform und Explorationsgestaltung geboten⁷. Denn eine leitende Frageweise kann auch verleitend sein, mindestens vorgehend oder suggestionsträchtig und dadurch das Authentische einer Bekundung gehörig belasten. Andererseits ist der Gebrauch offener Fragen für jüngere Kinder schwerer zu meistern, und sie brauchen mehr Anstöße. Und ein vollkommen neutrales, Vorauswissen meidendes Fragen und auch Rückfragen mag ein Kind allgemein befremden und zu der Annahme verleiten, der Fragende glaube ihm nicht, während dies unter ermittelndem Vorzeichen mehr als ein verständliches Ins-Detail-gehen oder Vertiefen erscheinen mag.

Wiederum erweist sich, dass auch das sprachliche Gestalten einer Interviewführung mit einem Kind von seinem konkreten Zweck (mit)bestimmt ist.

Mit solchen Unterscheidungen gehen auch weitere Rahmenbedingungen-Fragen einher. Um die Authentizität der Einlassungen eines Kindes beurteilen zu können, möglicherweise auch dessen Verdruss bei einer nochmaligen Befragung, ist es erforderlich, die Vorgeschichte zu kennen. Also auch ein Kind danach zu fragen, was es mit wem denn schon alles zur Sache beredet hat.

Die jeweiligen Protokollierungs- oder Dokumentationsgepflogenheiten werfen diesbezüglich mitunter erhebliche Probleme

⁷ Wenn gelegentlich aus einem Verbot einer Vernehmung des Kindes (§ 163 Abs. 3 FamFG) abgeleitet wird, eine aussagepsychologische Prüfung beziehungsweise Begutachtung sei nicht statthaft, so beruht dies auf einem erheblichen Missverständnis, denn es unterstellt, eine aussagepsychologische Untersuchung und Begutachtung sei dasselbe wie eine Vernehmung.

auf. Berichte eingeschalteter Beratungsstellen fassen interpretativ zusammen, die von Jugendamtsmitarbeitern meist noch weit mehr. Und die Vermerke anhörender Richter sind ebenfalls sehr unterschiedlich, auch unterschiedlich ergiebig. Gleiches gilt für Darlegungen von Verfahrensbeiständen. Darüberhinaus hat mit einem beschleunigten Vorgehen in familiengerichtlichen Verfahren der mündliche, direkte Report oder Beitrag mächtig Vorrang gewonnen, was einen späteren Nachvollzug nicht immer einfach oder möglich macht.

Ein gravierendes sachliches wie wohl auch justizielles Problem ergibt sich, wenn verschiedene Gerichtsverfahren anhängig sind. Wenn beispielsweise ein 17-jähriger Jugendlicher verzweifelt damit ringt, als Zeuge und eventueller Nebenkläger die Mutter wegen gravierender Misshandlung strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, und er drei Jahre zuvor in einem familiengerichtlichen Verfahren, in welchem es darum ging, ihr wie dem Vater das Sorgerecht für ihn aus Kindeswohlgefährdungsgründen zu entziehen und den Pflegeeltern zu übertragen, richterlich angehört wurde, sich in der Niederschrift über diese Anhörung aber überhaupt keine Angabe über irgend eine erlebte Misshandlung findet, dann wirft dies entscheidende Fragen auf. Erst einmal die, wieso sich in einem solchen Verfahren im Protokoll der Anhörung überhaupt keine diesbezüglichen Fragen oder Thematisierungen seitens des Richters finden. Dann, wieso der Jugendliche seinerzeit nichts Entsprechendes vorgebracht hat. Drittens die Frage, ob die derzeit betriebene engagierte Verfolgung wirklich auf eigenem Erleben beruht oder eine Ausgestaltung einer subjektiven biografischen Konstruktion ist. Alle drei Möglichkeiten haben erhebliche persönliche, aber auch immense verfahrensbezogene Bedeutung.

An eine sachgerechte Anhörung eines Kindes oder Jugendlichen im familienge-

richtlichen Verfahren sind dann besondere Anforderungen zu stellen, wenn der Familienrichter selbst Anlass hat, die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten, oder aber diese anders veranlasst tätig geworden ist oder tätig wird. Die Anhörung selbst und selbstredend der Vermerk über diese Anhörung bekommen damit deutlicher den Charakter eines Beweismittels. Um als solches im engeren Sinne verwendet werden zu können, ist unter Umständen zu Beginn auf ein sonst bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam zu machen. Auf der anderen Seite können eine nicht sachgerechte Anhörung wie auch ein allenfalls oberflächlicher Vermerk hierüber einen Zeugenbeweis in einem Strafverfahren gehörig, vielleicht sogar entscheidend schwächen. Denn in der Rekonstruktion der Entwicklungsgeschichte einer Zeugenaussage im Strafverfahren sind solche „amtlichen“ Befragungen und sind vergleichbare „amtliche“ Feststellungen oder wegweisende gerichtlich „verordnete“ Lebensveränderungen (wie zum Beispiel eine Herausnahme oder ein Kontaktverbot) von eventuell erheblicher strukturierender beziehungsweise prägender Bedeutung. Hier ist nämlich die Zeit von der Anzeigenerstattung bis zur Hauptverhandlung psychologisch nach entscheidenden individuellen oder strukturellen Wegmarken aufzuschlüsseln (Schade, 2000). Dies scheint zwar gelegentlich auch im strafrechtlichen Bereich übergangen oder „lässig“ gehandhabt zu werden, mitunter sogar von involvierten Sachverständigen, bleibt aber dennoch ein unbedingtes Erfordernis. Dies hat für die Anhörung von Kindern vor allem in Familiengerichtsangelegenheiten hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung und eines damit verknüpften Sorgerechtsentzugs oder aber hinsichtlich einer Herausnahme eines Kindes erhebliche Implikationen.

Mitunter ergeben sich solche auch umgekehrt, nämlich dann, wenn Kinder oder Jugendliche bereits als Zeugen polizeilich

oder weitergehend befragt wurden und nunmehr bezüglich ihres Beitrags oder ihrer Einlassung in einem sie betreffenden familiengerichtlichen Verfahren die Vorstellung besitzen, sie müssten eine Aussage (sic!) tätigen. Erstaunlicherweise finden sich solche irreführenden Formulierungen manchmal auch in Familienanwalts-Schreiben, sogar bezüglich allgemeiner familienrechtspsychologischer Begutachtungen.

Ein anderes gravierendes Problem für eine Anhörung stellt sich mit der Zahl der Befragungen von Kindern. Es ist davon auszugehen, dass Kinder in ihrem privaten Bereich bezüglich ihrer Situation angesprochen und befragt werden. Oft dann auch von einem Anwalt der Elternperson, bei welchem sie leben. Fast immer auch von einem Mitarbeiter des Jugendamtes, und zunehmend häufiger von einem Mitarbeiter einer später eingeschalteten Beratungseinrichtung. Außerdem von einem für sie oft eingesetzten Verfahrensbeistand. Gelegentlich zudem noch von einem psychologischen oder ärztlichen Sachverständigen. Somit wäre der Richter, welcher dieses Kind anhört, etwa die fünfte, sechste Station für ein Kind. Dabei sind Mehrfachtermine durchaus möglich. Sollte das Verfahren nach eingelegten Rechtsmitteln noch vor einem Oberlandesgericht landen, vermehrt sich die Zahl der Befragungen oder Anhörungen noch weiter. Ist man im strafgerichtlichen Bereich seit Jahren deutlich dafür sensibilisiert, Kindern und Jugendlichen als Zeugen unnötige Mehrfachbefragungen zu ersparen, scheint dieser Komplex im Rahmen der Familiengerichtbarkeit noch nicht ausreichend bewusst zu sein und zur Diskussion zu stehen. Es ist aber keineswegs hinzunehmen, dass Kindern und Jugendlichen im Familiengerichtswesen mehr aufgelastet wird als im Strafbereich, weshalb es durchaus sinnvoll erscheint, die einen oder anderen Maßnahmen zu ihrer Schonung hier auch im Familiengerichtssystem zu übernehmen (vgl. Rohmann & Karle, 2010).

Abschließende Bemerkungen

Generell sind die Beteiligung und Anhörung von Kindern in Familiengerichtsangelegenheiten beziehungsweise Kindschafts-sachen in Deutschland wie in anderen Ländern erheblich vorangebracht und die öffentliche wie fachliche Diskussion hierüber bereichert. Diese lässt allerdings mitunter eine differenzierte und tiefer gehende wie konsistente Betrachtung vermissen und folgt oftmals sozial- oder rechtspolitischen Richtungen. Obendrein fehlen für viele Aspekte wissenschaftliche, im engeren Sinne empirische Erkenntnisse. Hier hinkt der Familiengerichtssektor dem Strafrechtsbereich hinterher. Ausgesprochen wichtig ist, das jeweilige Ziel beziehungsweise den konkreten Zweck einer Beteiligung beziehungsweise Anhörung zu verdeutlichen. Und generell zwischen a) Aufklärung und fortlaufender Information bezüglich der eigenen Angelegenheit, b) einer Mitbeteiligung bei der Beurteilung (relevante Sachverhalte, Zielgrößen, Kriterien und dergleichen) und Entscheidungsfindung sowie c) einem Bekunden und Vertreten eines eigenständigen persönlichen Urteils und eines entschiedenen Standpunkts zu unterscheiden. Wünschenswert erscheint, dass die Justiz Angebote installiert, welche Kindern eine „Navigationshilfe“ bei ihrer Beteiligung beziehungsweise Anhörung gewährt – auch jenseits der Leistungen eines Verfahrensbeistands. Außerdem sollten die Kinder nicht nur informiert beziehungsweise instruiert werden, was auch Korrigieren von Fehlannahmen einschließt, sie sollten auch für ihre Beteiligung wie eine Anhörung entsprechend ertüchtigt werden, denn sie sind in der Regel nicht gewohnt, professionelle Stellen, Quellen oder Hilfen zu kontaktieren und zu nutzen, meist auch erst einmal (formell beziehungsweise materiell) gehindert, eine Stütze oder Kraft zu engagieren; und sie glauben oft nicht, dass ihre eventuell vorhandene Rechte wirklich verfochten werden (Melton & Limber, 1992).

Literatur

- Atwood, B. (2003). The child's voice in custody litigation: An empirical survey and suggestions for reform. *Arizona lawreview*, 45, 629-690
- Balloff, R. (1994). Ist die Anhörung des Kindes in Familiensachen zeitgemäß? *Familie und Recht*, 9-16
- Birnbaum, R. & Bala, N. (2010). Judicial interviews with children in custody and access cases: Comparing experiences in Ontario and Ohio. *International journal of law, policy and the family*, 24, 300-337
- Block S., Oran, D., Oran, H., Baumrind, N. & Goodman, G. S. (2010). Abused and neglected children in court: Knowledge and attitudes. *Child abuse and neglect*, 34, 659-670
- Buss, E. (1999). Confronting developmental barriers to the empowerment of child clients. *Cornell law review*, 84, 895-966
- Buss, E. (2009). What the law should (and should not) learn from child development research. *Hofstra law review*, 38, 13-65
- Buss, E. (2010). Allocating developmental control among parent, child and the state. In E. Buss & M. MacLean (Eds.), *The law and child development* (pp. 55 – 83) (Org. in University of Chicago Legal Forum, 2004, 27, 27-55)
- Butler, I., Scanlan, L., Robinson, M., Douglas, G. & Murch, M. (2003). *Divorcing children: Children's experience of their parent's divorce*. London: J. Kingsley
- Carl, E. & Eschweiler, P. (2005). *Kindesanhörung – Chancen und Risiken*. Neue Juristische Wochenschrift, 1681-1686
- Cashmore, J. & Parkinson, P. (2008). Children's and parents' perception on children's participation in decision making after parental separation and divorce. *Family courtreview*, 48, 91-104
- Cauffman, E. & Steinberg, L. (2000). Researching adolescent's decision making relevant to culpability. In T. Grisso & R. Schwartz (Eds.), *Youth on trial* (pp. 325-343). Chicago: Univ. of Chicago Pr.
- Cossmann, A. M., Powell, M. B., Principe, G. B. & Ceci, S. J. (2002). Child testimony in custody cases: A review. *Journal of forensic psychology practice*, 2, 1-31
- Davies, C. (2004). Access to justice for children: The voice of the child in custody and access disputes. *Canadian family law quarterly*, 153-175
- Delfos, M. F. (2004). „Sag mir mal“ Gesprächsführung mit Kindern. Weinheim: Beltz
- Delfos, M. F. (2007) „Wie meinst du das? Gesprächsführung mit Jugendlichen. Weinheim: Beltz
- Emery, R. (2003). Children's voices: Listening – and deciding – is an adult responsibility. *Arizona Law Review*, 45, 621-627
- Fortin, J. (2009). *Children's rights and the developing law* (3rd ed.). Cambridge: Cambridge Univ. Pr.
- Gould, J. W. & Martindale, D. A. (2009). Including children in decision making about custodial placement. *Journal of the American academy of matrimonial law*, 22, 303-314
- Hörnle, T. (2010). Der lückenhafte Schutz jugendlicher Opfer im Sexualstrafrecht. In D. Dölling, B. Götting, B.-D. Meier & T. Verrel (Hrsg.), *Verbrechen-Strafe-Resozialisierung: Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag* (S. 401-417), Berlin: De Gruyter
- Karle, M., Gathmann, S. & Klosinski, G. (2010 a). Rechtstatistische Untersuchung zur Praxis der Kindesanhörung nach § 50 b. Köln: Bundesanzeiger
- Karle, M., Gathmann, S. & Klosinski, G. (2010 b). Zur Praxis der Kindesanhörung in Deutschland. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 432-434
- Kelly, J. B. (2002). Psychological and legal interventions for parents and children in custody and access disputes: Current research and practice. *Virginia journal of social policy and law*, 10, 129-163.
- Melton, G. B. (1999). Parents and children: Legal reform to facilitate children's participation. *American psychologist*, 54, 935-944
- Melton, G. B. & Limber, S. P. (1992). What children's rights mean to children: Children's own views. In M. Freeman & P. Veerman (Eds.), *The ideologies of children's rights* (International studies in human rights vol. 23) (pp. 167-187). Dordrecht: M. Nijhoff Publ.
- Meysen, T., Balloff, R., Finke, F., Kindermann, E., Niepmann, B., Rakete-Dombek, R. & Stötzel, M. (2009). *Das Familienverfahrensrecht – FamFG*. Köln: Bundesanzeiger
- Powell, M. B. & Lancaster, S. (2003). Guidelines for interviewing children during child custody evaluations. *Australian psychologist*, 38, 46-54
- Parkinson L. (2006). Child inclusive family mediation. *Family law*, 483-488
- Pruett, K. D. & Kline Pruett, M. (1999). „Only god decides“: Young children's perceptions of divorce and legal system. *Journal of the American Academy of Child and Adolescence Psychiatry*, 38, 1544-1550
- Quas, J. A., Wallin, A. R., Horwitz, B., Davis, E. & Lyon, T. (2009). Maltreated children's understanding of and emotional reactions to dependency court involvement. *Behavioral sciences and the law*, 27, 97-117
- Rohmann (2005). Zur Belastung und zur Entlastung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen in Strafverfahren. In M. Clauß, M. Karle, M. Günter & G. Barth (Hrsg.), *Sexuelle Entwicklung – sexuelle Gewalt* (S. 7-19). Lengerich: Pabst
- Rohmann (2009). Zur Vorbereitung von Kindern und Jugendlichen auf Gerichtsverhandlungen. In S. Dauer, R. Doberenz, C. Orth & G. Teichert (Hrsg.), *Rechtspsychologie zwischen Politik, Justiz und Medien* (S. 166-190). Lengerich: Pabst

Rohmann, J. A. & Karle, M. (2010). Die Anhörung des Kindes aus kinderpsychologischer und kinderpsychiatrischer Sicht. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 434-436

Saywitz, K., Camparo, L. & Romanoff, A. (2010). Interviewing children in custody cases: Implications of research and policy for practice. *Behavioral sciences and the law*, 28, 542-562

Schade, B. (2000). Der Zeitraum von der Erstaussage bis zur Hauptverhandlung als psychologischer Prozeß. Folgerungen für die Glaubwürdigkeitsbegutachtung am Beispiel der Wormser Prozesse über sexuellen Kindesmißbrauch. *Strafverteidiger*, 165-170

Smith, A. B., Taylor, N. J. & Tapp, P. (2003). Rethinking children's involvement in decision-making after parental separation. *Childhood*, 10, 201-216

Starnes, C. (2003). Swords in the hands of babes: Rethinking custody interviews after Troxel. *Wisconsin law review*, 115-169

Steinberg, L., Cauffman, E., Woolard, J., Graham, S. & Banich, M. (2009). Are adolescents less mature than adults? Minors' access to abortion, the juvenile death penalty, and the alleged APA "flip-flop". *American Psychologist*, 64, 583 - 594.

Wallerstein, J. S. & Kelly, J. B. (1980). *Surviving the breakup*. New York: Basic Books

Warshak, R. A. (2003). Payoffs and pitfalls of listening to children. *Family relations*, 52, 373 - 384

Fachtagung des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V., 3.–5. Juni 2011 in Mainz

Dokumentation

**Das Kind beteiligen – aber wie?
Subjektstellung, Kindeswohl
und Elternverantwortung**



Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Bundesverband e.V.

DOKU 01/11

Impressum

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)
Hasenheide 70
10967 Berlin
Telefon: (030) 69 59 78-6
Fax: (030) 69 59 78-77
E-Mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de
www.die-alleinerziehenden.de

Redaktion:

Sigrid Andersen
Miriam Hoheisel
VAMV-Bundesverband

Konzept und Gestaltung:

Frank Rothe, Büro für Grafische Gestaltung, Berlin

Fotos:

Titel: Sigrid Andersen
Innenteil: Angela Jagenow, privat

Druck:

Heider Druck GmbH, Bergisch Gladbach

© 2012. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck
und Vervielfältigung auch auszugsweise, nur
mit Genehmigung und Quellennachweis.

Die Veranstaltung wurde mit Mitteln des
BMFSFJ gefördert.